

## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Oberstraße“ e.V. und hat seinen Sitz in Aschersleben.
2. Er stellt die Vereinigung der Kleingärtner innerhalb der zwischen der Katharinenstraße und Oberstraße gelegenen Flurstücke 62/16 und 62/18 mit einer Gesamtfläche von 14512 m<sup>2</sup> dar. Grund und Boden ist Pachtland.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Kleingärtner und Siedler Aschersleben.
4. Der Verein ist unter der Nummer 135 im Vereinsregister beim Kreisgericht Aschersleben eingetragen
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen die Förderung des Kleingartenwesens. Er dient und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Vereinigungsgesetzes vom 21.2.1990. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - das Kleingartenwesen ständig weiterzuentwickeln
  - den Kleingartenbau, insbesondere den Obst-, Gemüse und Zierpflanzenanbau zu pflegen und die Mitglieder fachlich zu beraten, das Gartenland ordnungsgemäß zu bewirtschaften,
  - den Mitgliedern den Beitritt zu allen Versicherungsformen wie: gegen Feuer, Einbruch, Unfall und Haftpflicht zu ermöglichen

### **§3 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten**

1. Die Mitgliedschaft ist nur durch den Beitritt zum Kleingartenverein sowie durch die entgeltliche Übernahme der Parzelle möglich. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Gründe einer Ablehnung brauchen nicht genannt zu werden.
3. Durch die Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gartenordnung als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und das Vereinsleben zu fördern.

4. Das Mitglied hat die fälligen Mitglieds-, Verwaltungs-, Versicherungs- und Umlagenbeiträge pünktlich zu den feststehenden Terminen zu entrichten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Vorstand festgelegten Pflichtstunden abzuleisten.  
Die für die Gemeinschaftsarbeiten angesetzten Pflichtstunden können unter bestimmten Umständen finanziell beglichen werden. Darunter zählen Krankheit, längere Abwesenheit, Alter. Die Festlegung zur finanziellen Abgeltung trifft der Vorstand.
6. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Das Mitglied hat das Recht:
  - das aktive und das passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben,
  - Anträge und Vorschläge einzubringen.
  - an den Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken,
  - Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und aktiv am Niveau beizutragen.
8. Das Mitglied hat die Pflicht:
  - das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie jederzeit seine Interessen zu vertreten,
  - den Bau von Lauben oder anderen Baulichkeiten erst dann zu beginnen, wenn die Genehmigungen des Vorstandes und der Behörde vorliegen,
  - die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum /Nebenwohnung zu unterlassen,
  - die Gartenordnung zu beachten und sonstige Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten zu befolgen.

#### **§4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Auflösung des Vereins,
- Austritt mit vorher dreimonatiger Kündigung,
- Ableben des Nutzungsberechtigten,
- Ausschluss, dieser wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt und durch den Vorstand ausgesprochen, Diese Entscheidung ist endgültig.

#### **Ausschlussgründe sind.**

- Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen,
- ehrloses und unsittliches Verhalten,
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- wiederholt grob fahrlässige Verstöße gegen Vereinbarungen, Gartenordnung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen,
- grobe Beleidigung des Vorstandes.

## **§5 Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
2. Die Einladungen zu Versammlungen haben rechtzeitig schriftlich oder durch Aushang zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Vereinsmitglied eine Stimme zusteht, beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist.

## **§7 Vorstandswahl**

1. Der Vorstand wird durch Zuruf oder auf Antrag eines Mitglieds durch geheime Wahl in der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern sind jedoch die baren Auslagen und in dringenden Fällen entstandener Lohnausfall zu vergüten. In Sonderfällen kann nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
3. Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.
4. Über alle Vorstandssitzungen müssen Protokolle angefertigt werden, die bei der nächsten Sitzung beziehungsweise in der Mitgliederversammlung verlesen und notfalls bestätigt werden.
5. Bei groben Pflichtverletzungen oder Nichteignung können der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

## **§8 Beiträge und Rechnungswesen**

1. Die Jahresbeiträge für den Verein wie auch die notwendige Umlage legt die Mitgliederversammlung fest. Sie sind zu dem vom Kassierer festgesetzten Termin zu entrichten.
2. Die Abgaben und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder an den Verein sind bis Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Von der Mitgliederversammlung ist eine Revisionskommission, bestehend aus 3 Vertretern zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Die Revisionskommission hat nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, die Kasse sowie Bücher und Belege des Vereins unangemeldet zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
5. Alle 2 Jahre ist eine Inventur durch die Revisionskommission durchzuführen. Dabei ist der Grundmittelstand, das Inventar und der Wert des Vereinseigentums zu ermitteln.

### **§9 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Zustimmung der nicht zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
3. Von der Änderung des Zweckes oder der Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Gericht umgehend Mitteilung zu machen.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

### **§10 Änderung der Satzung**

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Kreisgericht geforderten Einschränkungen dieser Satzung selbst vorzunehmen. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.04.1999 bestätigt.

Der Vorstand